

weiteres Gutachten kein Bedarf besteht. Diese Vermutung wird durch eine hohe Korrelation zwischen der Zustimmung zu diesem Item und der Zustimmung zu dem Item „Mein(e) Mandant(in) war mit dem Ergebnis des Gutachtens einverstanden“ unter Frage Nummer 5 gestützt.⁷⁵¹ Den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG stellte nach den Angaben der Bevollmächtigten das Kostenrisiko dar (28,7%).⁷⁵² Seltener wurde ein Antrag nach § 109 SGG nicht gestellt, weil die Antragsberechtigten sich keiner weiteren Begutachtung unterziehen wollten (15,4%),⁷⁵³ weil das Gericht bereits signalisiert hatte, der Klage stattgeben zu wollen (13,1%)⁷⁵⁴ oder weil sich die Klagepartei das Antragsrecht für die Berufungsinstanz aufsparen wollte (9,9%).⁷⁵⁵ In keinem Fall gaben Prozessbevollmächtigte an, dass ihnen das Antragsrecht nach § 109 SGG nicht bekannt gewesen sei.

III. Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG

1. Methodische Vorbemerkungen

Unter Frage Nummer 18 im Prozessvertreter-Fragebogen bzw. 20 im Richter-Fragebogen wurden die Befragungspersonen jeweils gebeten, Stellung zum Inhalt des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens zu nehmen. Dazu waren die folgenden vier Items vorgegeben, zu denen jeweils der Zustimmungsgrad auf einer Skala zwischen 0 und 6 anzugeben war:⁷⁵⁶

- „Das Gutachten bestätigte das vom Sozialleistungsträger eingeholte Gutachten.“
- „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten.“
- „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen des Klägers.“
- „Das Gutachten lieferte Hinweise auf neue, bis dahin nicht bekannte Tatsachen.“

751 Vgl. dazu auch oben, B. III. 2. Die Zustimmungswerte weisen eine Korrelation nach Pearson von 0,637 auf. Dieser Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

752 In 28,7% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Meinem Mandanten / meiner Mandantin war das Kostenrisiko zu hoch“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

753 In 15,4% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Mein Mandant / meine Mandantin wollte sich nicht noch einmal einer Begutachtung unterziehen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

754 In 13,1% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Das Gericht hatte bereits signalisiert, der Klage stattgeben zu wollen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

755 In 9,9% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Mein Mandant wollte sich das Antragsrecht nach § 109 SGG für die 2. Instanz aufsparen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

756 Die Formulierung und die Reihenfolge unterschieden sich geringfügig, vgl. Frage 20 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I. bzw. Frage 18 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

Hinsichtlich der einzelnen Zustimmungswerte fällt zunächst auf, dass die Bewertungen der Richterinnen und Richter einerseits und der Bevollmächtigten andererseits voneinander abweichen. Bei näherer Betrachtung lässt sich feststellen, dass die Abweichungen der Zustimmungswerte jeweils der Grundeinstellung der beiden Personengruppen zum Antragsrecht nach § 109 SGG als solchem entsprechen. Ohne die Auswertung der allgemeinen Einschätzungen zu § 109 SGG in Kapitel 13 vorweg zu nehmen, überrascht es nicht, dass die Richterinnen und Richter jeweils etwas stärker als die Bevollmächtigten den Aussagen zustimmten, das Gutachten nach § 109 SGG habe das von Amts wegen eingeholte bzw. das vom Sozialleistungsträger eingeholte Gutachten bestätigt. Umgekehrt fiel die Zustimmung der Bevollmächtigten bei den Items, das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten habe den klägerischen Vortrag bestätigt bzw. neue Tatsachenhinweise geliefert, etwas höher aus als die der Richterinnen und Richter.

Auffällig ist ferner, dass trotz der Abweichungen die Einschätzungen von Richterinnen und Richter jeweils sehr hoch mit denen der Bevollmächtigten korrelieren.⁷⁵⁷ Daher wurden zur Beurteilung des Inhalts des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens aus den Zustimmungswerten der Befragten neue Variablen gebildet. Deren Werte wurden jeweils als Mittelwert der beiden Einzelwerte berechnet. In den Fällen, in denen nur die Werte einer Befragungsperson vorlagen, wurden die Werte korrigiert. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst wurde der Mittelwert aus den Werten aller Befragungspersonen gebildet. Dann wurde jeweils die mittlere Differenz der Richterinnen und Richter und die mittlere Differenz der Bevollmächtigten zu diesem Mittelwert berechnet. Um diese mittlere Differenz wurden dann die Einzelwerte korrigiert. *Tabelle 20* zeigt die mittleren Zustimmungswerte der Befragten sowie die Differenz- und daraus folgenden Korrekturwerte.

Die Korrelation der auf diese Weise berechneten neuen Variablen mit den Einzelwerten von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten übersteigt noch die Korrelation dieser Einzelwerte untereinander.⁷⁵⁸

757 Im Einzelnen korrelieren die Werte wie folgt miteinander (Korrelation nach Pearson): Bestätigung des vom Sozialleistungsträger eingeholten Gutachtens 0,567; Bestätigung des vom Gericht eingeholten Gutachtens 0,628; Bestätigung des klägerischen Vorbringens 0,751; Hinweise auf neue Tatsachen 0,461; alle Korrelationen sind signifikant auf dem 1%-Niveau.

758 Im Einzelnen korrelieren die Werte der korrigierten Variablen wie folgt mit den Einzelwerten (Korrelation nach Pearson; nachfolgend wird immer an erster Stelle die Korrelation mit dem Richter/innen-Wert und an zweiter Stelle die Korrelation mit dem Prozessbevollmächtigten-Wert genannt): Bestätigung des vom Sozialleistungsträger eingeholten Gutachtens 0,949 / 0,911; Bestätigung des vom Gericht eingeholten Gutachtens 0,954 / 0,922; Bestätigung des klägerischen Vorbringens 0,966 / 0,944; Hinweise auf neue Tatsachen 0,923 / 0,882; alle Korrelationen sind signifikant auf dem 1%-Niveau.

Inhalt des § 109er-SVG	SLT-SVG bestätigt	§ 106er-SVG bestätigt	Klagevortrag bestätigt	Neue Tatsachenhinweise
Mittelwert	2,35	3,12	3,07	2,41
Prozessbevollmächtigte				
Angabe	1,87	2,57	3,39	2,88
Abweichung vom Mittelwert	-0,48	-0,55	0,32	0,47
Korrektur	0,48	0,55	-0,32	-0,47
Richter/innen				
Angabe	2,68	3,49	2,79	2,00
Abweichung vom Mittelwert	0,33	0,37	-0,28	-0,41
Korrektur	-0,33	-0,37	0,28	0,41

Tabelle 20: Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (Angaben Prozessbevollmächtigte und Richter/innen).

2. Ergebnisse

Auf Basis der auf diese Weise konstruierten Variablen ergibt sich hinsichtlich des Inhalts der nach § 109 SGG eingeholten Sachverständigengutachten ein durchaus differenziertes Bild: Danach halten sich die Fälle, in denen das Gutachten für die Klagepartei (eher) positiv ausfiel, mit solchen, in denen es (eher) negativ ausfiel, etwa die Waage. In 52,5% der Fälle ergab das Gutachten (eher) eine Bestätigung des Klagevortrags, das heißt die Variablenwerte lagen auf einer Skala von 0 bis 6 oberhalb des Wertes 3. In 46,9 % der Verfahren bestätigte es hingegen (eher) das vom Gericht von Amts wegen eingeholte Gutachten. In gut einem Drittel der Fälle (35,1%) wurde ein bereits vorliegendes Gutachten des Sozialleistungsträgers durch das von der Klagepartei veranlasste Gutachten (eher) bestätigt. Etwa ebenso häufig (in 36,9% der Fälle) lieferte es Hinweise auf neue, bis dahin nicht bekannte Tatsachen. *Tabelle 21* fasst diese Ergebnisse nochmals zusammen. *Tabelle 22* zeigt die Verteilung der Variablenwerte in einer weiteren Ausdifferenzierung in vier Kategorien (bis unter 1,5 / 1,5 bis unter 3 / 3 bis unter 4,5 / ab 4,5).

Inhalt des § 109er-SVG	(eher) nein (<3)	(eher) ja (>3)
SLT-SVG bestätigt	64,9%	35,1%
§ 106er-SVG bestätigt	53,1%	46,9%
Klagevortrag bestätigt	47,5%	52,5%
neue Tatsachenhinweise	63,1%	36,9%

Tabelle 21: Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (2 Kategorien).

Inhalt des § 109er-SVG	gar nicht / in geringem Maße (<1,5)	in eher geringem Maße (1,5 bis unter 3)	in höherem Maße (3 bis unter 4,5)	in hohem Maße / völlig (>4,5)
SLT-SVG bestätigt	48,2%	16,7%	7,1%	28,0%
Klagevortrag bestätigt	38,5%	9,0%	12,8%	39,7%
neue Tatsachenhinweise	49,2%	13,9%	16,2%	20,7%

Tabelle 22: Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (4 Kategorien).

Angesichts dieser Ergebnisse kann jedenfalls von einer generellen Voreingenommenheit der nach § 109 SGG benannten Sachverständigen zu Gunsten der Klagepartei nicht die Rede sein.

IV. Einschätzung der Qualität durch die Richterinnen und Richter

Ebenso wie bezüglich der Gutachten des Sozialleistungsträgers wurden die Richterinnen und Richter unter der Frage Nummer 21 gebeten, die Qualität des nach § 109